

Förderverein: Freunde und Förderer der Grundschule Elkenroth

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein: Freunde und Förderer der Grundschule Elkenroth“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist 57578 Elkenroth, Jahnstraße 1

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Elkenroth. Dazu zählen die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Lerngängen, die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe, die Beschaffung von zusätzlichen Ausstattungsgegenständen, Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, Schullandheimaufenthalten, Arbeitsgemeinschaften, schulische Gremien und Elterninitiativen und baulichen Investitionen. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe der Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand beendet werden. Sie endet außerdem, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn dieser grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Spenden

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch Abbuchung oder Überweisung auf das Bankkonto des Fördervereins.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag bleibt Eigentum des Vereins auch bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitgliedes.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Der Förderverein nimmt auch von Nichtmitgliedern Spenden entgegen zur Durchführung der Vereinsaufgaben. Spendenquittungen werden im Falle der Anerkennung der Gemeinnützigkeit unaufgefordert zugesandt.
- (5) Außerdem wird der Verein auch Veranstaltungen unterstützen, deren Reinerlös zur Durchführung der Vereinsziele dienen soll.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/ der

- 1. Vorsitzende(n)
- 2. Vorsitzende(n)
- 1. Kassierer(in) und ein(e) Stellvertreter(in)
- 1. Schriftführer(in) und ein(e) Stellvertreter(in)
- Beisitzer(in): Elternbeiratsvorsitzende(r) oder sein(e) Stellvertreter (in)
(kraft Amtes)
- Beisitzer(in): Schulleiter (in) oder sein(e) Stellvertreter(in) (kraft Amtes)

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB) durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem 1. Kassierer. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Ziele des Fördervereins.

(5) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende unter Einhaltung der Einladungsfrist von einer Woche einlädt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(7) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Stellvertreters.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal im I. Quartal einberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch den Vorstand. Eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl bzw. Neuwahl des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

(5) Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Die Abstimmungen erfolgen öffentlich. Die Abstimmung hat jedoch geheim zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Der 1. und 2. Vorsitzende werden geheim gewählt.

(7) Erreicht bei Wahlen ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit, der abgegebenen, gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben wird. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

(10) Jedes Mitglied ist berechtigt in die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen einschließlich der von den Mitgliedern gezahlten Anteile und des gemeinen Werts der Sacheinlagen an die Verbandsgemeinde Gebhardshain als Schulträger zur Weiterleitung an die Grundschule Elkenroth zwecks Förderung der Bildung und Erziehung.

Die Satzung wurde errichtet in der Jahreshauptversammlung vom 21.03.2023.